

RheinlandPfalz

Amtsblatt des
Ministeriums für Bildung



G 1258

1. Jahrgang

Mainz, den 28. Oktober 2021

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

| Gl.-Nr. | Seite | Gl.-Nr. | Seite |
|--------------------------------|--|--|-------|
| I. Amtlicher Teil | | | |
| 223511 | Pädagogische Zusatzausbildung für Lehrkräfte im Seiteneinstieg | | 102 |
| 223111 | Förderung der Verbesserung der Lüftungssituation in Räumen von Schulen und Kindertageseinrichtungen | | 105 |
| | Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften | | 110 |
| | Bewerbungstermine und Nachfristen für die Einreichung von Bewerbungsunterlagen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Schulen – Änderung – | | 111 |
| | Lehrplan Ethik für die Sekundarstufe I | | 111 |
| | Stellenausschreibung der Hochschule Koblenz | | 111 |
| | | Stellenausschreibung Zooschule Zoo Neuwied | 112 |
| | | Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen | 113 |
| | | Stellenausschreibungen im Schulbereich, in der Schulaufsicht und an Studienseminaren | 115 |
| II. Nichtamtlicher Teil | | | |
| | | Landes- und Bundeswettbewerb Philosophischer Essay 2021 | 124 |
| | | Wettbewerb „Mathematik ohne Grenzen“ 2022 | 125 |
| | | Élysée-Prim-Programm (ehem. Grundschullehrkräfteaustausch) | 125 |
| | | Alpiner Ski- und Snowboardlehrgang | 126 |

I. Amtlicher Teil

223511 Pädagogische Zusatzausbildung für Lehrkräfte im Seiteneinstieg

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 22. September 2021 (0341-0003#2020/0001-0901 9227)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1 Geltungsbereich
- 2 Einstellungsvoraussetzungen
- 3 Antrag auf Einstellung
- 4 Einstellung und Beschäftigungsverhältnis

Abschnitt 2

Pädagogische Zusatzausbildung

- 5 Umfang der pädagogischen Zusatzausbildung
- 6 Ausbildung im Studienseminar
- 7 Einsatz und Ausbildung in den Schulen
- 8 Reflexion, Unterrichtsbesuche, Beratung

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 9 Übergangsregelung
- 10 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1 Geltungsbereich
Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Durchführung der pädagogischen Zusatzausbildung nach der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung vom 30. April 2013 (GVBl. S. 143, BS 2030-49) in der jeweils geltenden Fassung und Einzelheiten zum Beschäftigungsverhältnis.
- 2 Einstellungsvoraussetzungen
Die fachlichen Einstellungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung nachgewiesen sind.
- 3 Antrag auf Einstellung
 - 3.1 Der Antrag auf Einstellung ist bei der Schulbehörde einzureichen.
 - 3.2 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 3.2.1 ein unterschriebener Lebenslauf,
 - 3.2.2 ein Lichtbild aus neuester Zeit,
 - 3.2.3 eine Geburts- oder Abstammungsurkunde, bei verheirateten Bewerberinnen oder Bewerbern auch eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde, gegebenenfalls auch die Geburtsurkunden der Kinder,

- 3.2.4 der Nachweis der Hochschulreife oder einer fachbezogenen Studienberechtigung,
- 3.2.5 das Zeugnis oder zunächst eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung und gegebenenfalls die Feststellung gemäß Nummer 2,
- 3.2.6 Zeugnisse über sonstige Hochschulprüfungen,
- 3.2.7 wird der Einsatz an einer berufsbildenden Schule angestrebt, der Nachweis einer für das Lehramt förderlichen berufspraktischen Tätigkeit von mindestens 600 Stunden, die in Ausnahmefällen noch bis zum Abschluss der Ausbildungszeit erbracht werden kann,
- 3.2.8 eine Erklärung darüber, dass bisher keine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt oder eine pädagogische Zusatzausbildung erfolgt ist, oder die Angabe, wann, wo und für welches Lehramt dies geschehen ist.
- 3.3 Auf Aufforderung ist ferner
 - 3.3.1 ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis einzureichen,
 - 3.3.2 ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen,
 - 3.3.3 eine Erklärung zur Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst abzugeben,
 - 3.3.4 bei einer Fächerkombination mit dem Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre ein Nachweis der vorläufigen Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht durch die zuständige Kirche zu erbringen,
 - 3.3.5 ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch Vorlage des Goethe-Zertifikats C2 oder eines gleichwertigen Nachweises zu erbringen.
- 4 Einstellung und Beschäftigungsverhältnis
 - 4.1 Die Schulbehörde entscheidet, wer eingestellt wird und an welcher Schule der Einsatz erfolgt. Das für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständige Ministerium legt fest, ob die Voraussetzungen nach Nummer 2 vorliegen, in welcher Schulart und in welchem Fach oder in welchen Fächern die pädagogische Zusatzausbildung erfolgt.
 - 4.2 Die Einstellung erfolgt in einer Vereinbarung auf der Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes. Die pädagogische Zusatzausbildung erfolgt innerhalb dieses Beschäftigungsverhältnisses.
 - 4.3 Ende des Beschäftigungsverhältnisses
 - 4.3.1 Das Beschäftigungsverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem das Ergebnis über die bestandene Prüfung oder die nicht bestandene Wiederholungsprüfung zur Erlangung der jeweiligen Lehrbefähigung bekannt gegeben wird, jedoch nicht vor Ablauf der Auslaufrfrist nach § 15 Abs. 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes. Das Beschäftigungsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Tages, an dem die für die pädagogische Zusatzausbildung im Allgemeinen oder wegen einer Verkürzung oder Verlängerung im Einzelnen festgesetzten Zeit endet.
 - 4.3.2 Wird die Überprüfung nach § 4 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung ein zweites Mal nicht bestan-

den, endet das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem das Ergebnis der Überprüfung bekannt gegeben wird, jedoch nicht vor Ablauf der Auslauffrist nach § 15 Abs. 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes.

- 4.3.3 Das mit der Lehrkraft bestehende Beschäftigungsverhältnis kann ordentlich und außerordentlich gekündigt werden
- a) während der Probezeit,
 - b) nach Ablauf der Probezeit aus in der Person oder dem Verhalten der Lehrkraft liegenden Gründen, insbesondere wenn sie
 - durch ihre Führung zu erheblichen Beanstandungen Anlass gibt,
 - den schulischen Anforderungen nicht genügt oder
 - die pädagogische Zusatzausbildung oder das Prüfungsverfahren nicht innerhalb angemessener Frist beenden kann.
- 4.3.4 Die Regelungen in den Nummern 4.3.1 bis 4.3.3 sind vertraglich ausdrücklich zu vereinbaren. Für den Beendigungstatbestand nach Nummer 4.3.1 Satz 2 ist eine konkret datierte Höchstbefristung im Arbeitsvertrag aufzunehmen, die erforderlichenfalls vertraglich anzupassen ist.
- 4.3.5 Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Beschäftigungsverhältnis jederzeit aufgehoben werden.
- 4.3.6 Über eine Verlängerung der pädagogischen Zusatzausbildung aus anderen als den in § 1 Abs. 3 und 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung genannten Fällen entscheidet das fachlich zuständige Ministerium. Hierzu zählt insbesondere eine Verlängerung, die wegen der Versagung der Zulassung zur Prüfung nach § 9 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung erforderlich wird.

Abschnitt 2 Pädagogische Zusatzausbildung

- 5 Umfang der pädagogischen Zusatzausbildung
- 5.1 Die pädagogische Zusatzausbildung umfasst eine Intensivausbildung im ersten Ausbildungsjahr. Die Intensivausbildung umfasst beim Lehramt an berufsbildenden Schulen die ersten drei Monate und bei den Lehrkräften an Grundschulen, an Realschulen plus und an Gymnasien insgesamt einen Monat, wobei mindestens zwei Wochen am Anfang liegen müssen.
- 5.2 Für den nicht die Intensivausbildung umfassenden Teil der pädagogischen Zusatzausbildung wird die Lehrkraft von der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung wie folgt freigestellt:
- a) beim Lehramt an berufsbildenden Schulen im Umfang von der Hälfte der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung ab dem vierten Monat des ersten Halbjahres, von einem Drittel der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung im zweiten Halbjahr und von einem Viertel der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung im zweiten Ausbildungsjahr,

- b) bei Lehrkräften an Grundschulen, an Realschulen plus und an Gymnasien im Umfang von der Hälfte der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung im ersten Ausbildungsjahr und von einem Viertel der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung im zweiten Ausbildungsjahr.

Ergeben sich bei der Berechnung der Freistellung nach Satz 1 Stundenbruchteile, wird auf die nächste volle Stunde aufgerundet.

- 6 Pädagogische Zusatzausbildung im Studienseminar
- 6.1 Die Schulbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt, an welchem Studienseminar die pädagogische Zusatzausbildung der Lehrkraft erfolgt.
- 6.2 Die pädagogische Zusatzausbildung am Studienseminar umfasst insgesamt 40 Ausbildungseinheiten. Jede Ausbildungseinheit als Seminarveranstaltung dauert 90 Minuten.
- 6.3 Im Berufspraktischen Seminar werden die pädagogisch-didaktischen Grundlagen der Unterrichtsplanung, -durchführung und -analyse im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Lehrkräfte behandelt. Das Berufspraktische Seminar umfasst für die Lehrkräfte an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen zwölf Ausbildungseinheiten.
- 6.4 In den Fachdidaktischen Seminaren werden didaktische und methodische Themen sowie ausgewählte Inhalte des Unterrichts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen der Lehrkräfte behandelt. Die Lehrkräfte nehmen an den Fachdidaktischen Seminaren ihrer jeweiligen Fächer teil. Die Fachdidaktischen Seminare umfassen für die Lehrkräfte an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen jeweils zehn Ausbildungseinheiten. Wird nur in einem Fach (Bildende Kunst oder Musik) ausgebildet, erhöht sich die Zahl der Fachdidaktischen Seminare entsprechend. Für das Lehramt an Grundschulen umfassen die Fachdidaktischen Seminare für das Ausbildungsfach Grundschulbildung 15 Ausbildungseinheiten, für das zweite Ausbildungsfach zehn Ausbildungseinheiten.
- 6.5 Zur Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten sind für die Lehrkräfte an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen acht Ausbildungseinheiten und für das Lehramt an Grundschulen drei Ausbildungseinheiten vorzusehen.
- 6.6 Die in den Nummern 6.2 bis 6.5 geregelten Ausbildungseinheiten können angemessen erhöht werden, sofern dies dem Erreichen des Ziels der pädagogischen Zusatzausbildung förderlich ist.
- 6.7 Der Bezug zur Unterrichtspraxis der Lehrkräfte wird insbesondere durch die Unterrichtsmittschau von Fachleiterinnen und Fachleitern sowie von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter hergestellt.
- 6.8 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, an allen sie betreffenden Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars teilzunehmen.
- 6.9 Die Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars gehen jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.

- 7 Einsatz und Ausbildung in den Schulen
- 7.1 Der Einsatz erfolgt an einer Schule der Schulart, für die die Prüfung zur Erlangung der jeweiligen Lehrbefähigung abgelegt wird. Der Einsatz erfolgt auch an Integrierten Gesamtschulen, soweit die Ausbildungsvoraussetzungen vorliegen. Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte nach dieser Verwaltungsvorschrift die gleichen Bestimmungen wie für die Lehrkräfte an Schulen.
- 7.2 Die Leiterin oder der Leiter der Einsatzschule verantwortet die Ausbildung an der Einsatzschule. Sie oder er bestellt Mentorinnen oder Mentoren, denen die schulische Begleitung und Beratung der Lehrkräfte im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen obliegt. Die Schule erhält für die Mentorinnen und Mentoren je auszubildender Lehrkraft eine Anrechnungspauschale von zwei Wochenstunden im ersten Jahr und von einer Woche im zweiten Jahr.
- 7.3 Die an der Ausbildung an der Einsatzschule Beteiligten informieren sich regelmäßig insbesondere durch Unterrichtsmitschauen über den Ausbildungsstand und beraten die Lehrkräfte.
- 8 Reflexion, Unterrichtsbesuche, Beratung
- 8.1 Die Lehrkräfte reflektieren kontinuierlich ihre individuelle Entwicklung in der pädagogischen Zusatzausbildung.
- 8.2 Unterrichtsbesuche
- 8.2.1 Die Fachleiterinnen und Fachleiter führen je Fach bei der Lehrkraft mindestens fünf Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durch, davon mindestens einen je Fach unter Teilnahme der Seminarleiterin oder des Seminarleiters. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis mit der Teilnahme an Unterrichtsbesuchen beauftragen. Bei Lehrkräften für das Lehramt an Realschulen plus oder Gymnasien, die nur im Fach Bildende Kunst oder Musik ausgebildet werden, werden mindestens sieben Unterrichtsbesuche durchgeführt.
- 8.2.2 Für die Durchführung der Unterrichtsbesuche gilt:
 - 8.2.2.1 Die Unterrichtsbesuche finden in der Regel an der Einsatzschule in unterschiedlichen Klassenstufen, für das Lehramt an Gymnasien in unterschiedlichen Schulstufen und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in unterschiedlichen Schulformen statt.
 - 8.2.2.2 Die Themen der Unterrichtsbesuche werden von der Lehrkraft im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachleiterin oder dem jeweiligen Fachleiter und, sofern es kein von der Lehrkraft eigenverantwortlich erteilter Unterricht ist, der Fachlehrkraft der Klasse oder Lerngruppe ausgewählt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter das Thema.
 - 8.2.2.3 Die Lehrkräfte haben für jeden Unterrichtsbesuch einen Entwurf der Unterrichtsstunde einzureichen. Die Seminarleitung bestimmt Form und Zeitpunkt der Vorlage.

- 8.2.2.4 An den Unterrichtsbesuchen nehmen die Fachleiterin oder der Fachleiter und die Mentorin oder der Mentor sowie in der Regel ein Mitglied der Schulleitung teil. Andere an der jeweiligen Ausbildung Beteiligte können an den Unterrichtsbesuchen teilnehmen. Lehrkräfte sowie Anwärterinnen und Anwärter, insbesondere diejenigen, die die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fach erwerben wollen, können bei den Unterrichtsbesuchen und Besprechungen anwesend sein, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.
- 8.2.2.5 Die Unterrichtsbesuche sind mit der Lehrkraft mit einer kompetenz- und kriterienorientierten Rückmeldung zu besprechen.
- 8.2.2.6 Über die Besprechung fertigt die Fachleiterin oder der Fachleiter eine Niederschrift an, die zusammen mit dem Entwurf gemäß Nummer 8.2.2.3 zu den Ausbildungsakten genommen wird.
- 8.3 Beratung
- 8.3.1 Gegen Ende des ersten Ausbildungshalbjahres und gegen Ende des ersten Quartals des zweiten Ausbildungsjahres führt jede Fachleiterin sowie jeder Fachleiter mit den Lehrkräften ein ausführliches Gespräch mit beratendem Charakter, das über den Ausbildungsstand Auskunft gibt; die Seminarleiterin oder der Seminarleiter, die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Mentorin oder der Mentor sollen nach Möglichkeit teilnehmen. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die vorgesehenen Aufgaben zu übernehmen. Über die Beratungsgespräche sind Niederschriften anzufertigen, die zu den Ausbildungsakten genommen werden.
- 8.3.2 Ist die Teilnahme der Leiterin oder des Leiters der Einsatzschule und die Teilnahme der Mentorin oder des Mentors an dem Gespräch gemäß Nummer 8.3.1 nicht möglich, finden gegen Ende des ersten Ausbildungshalbjahres und gegen Ende des ersten Quartals des zweiten Ausbildungsjahres gesonderte Beratungsgespräche an der Einsatzschule statt. Über diese Beratungsgespräche ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Ausbildungsunterlagen genommen wird.

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 9 Übergangsregelung
Die pädagogische Zusatzausbildung der Lehrkräfte, die bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bereits eingestellt sind und die pädagogische Zusatzausbildung absolvieren, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.
- 10 Inkrafttreten
Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelungen in Nummer 9, die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 17. Mai 2013 (MBWWK

9216 – Tgb.-Nr. 842/12) – Amtsbl. S. 156; GAmtsbl. 2018 S. 425 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. November 2018 (Tgb.Nr. 3182/18) – GAmtsbl. S. 425 –, außer Kraft.

223111 Förderung der Verbesserung der Lüftungssituation in Räumen von Schulen und Kindertageseinrichtungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 7. Oktober 2021 (3162-0001#2021/0003-0901 9321)

Bezug: Verwaltungsvorschrift „Förderung der Verbesserung der Lüftungssituation in Schulräumen“ des Ministeriums für Bildung vom 27. August 2021 (3162-0001#2021/0002-0901 9321) – Amtsbl. S. 79 –

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Rechtsgrundlage, Zweck

1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in ihrer jeweils geltenden Fassung und nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (Verwaltungsvereinbarung Mobile Luftreiniger 2021) vom 3. September 2021 finanzielle Hilfen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

1.2 Zweck sind unterstützende Maßnahmen zur Raumlufthygiene.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet bei der Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der nachfolgend genannten Zielsetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

- a) Maßnahmen, die die Frischluftzufuhr in Schulräumen unterstützen (beispielsweise Erneuerung von Fenstergriffen, Umbau von Fenstern, Einbau von einfachen ventilatorgestützten Zu- und Abluftsystemen oder die Anschaffung von CO₂-Messgerä-

ten). Zuwendungsfähig sind Kosten für Material, Installation und Inbetriebnahme. Betriebs-, Wartungs- und Reparaturkosten sowie Fracht- und Versandkosten sind nicht förderfähig.

- b) die Ausstattung von Räumen in Schulgebäuden, Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindertagespflegestellen mit mobilen Luftreinigungsgeräten als Ergänzung zu den Lüftungsmaßnahmen der Schulen und Kitas. Zuwendungsfähig sind die Kosten für Kauf oder Miete eines mobilen Luftreinigungsgeräts zur Verringerung der Aerosolkonzentration einschließlich der Kosten für Aufbau und Inbetriebnahme. Betriebs-, Wartungs- und Reparaturkosten sowie Fracht- und Versandkosten sind nicht förderfähig.

2.2 Gefördert nach Nummer 2.1 Buchst. b werden mobile Luftreinigungsgeräte, die den Spezifikationen der Stellungnahme des Umweltbundesamts „Lüftung, Lüftungsanlagen und mobile Luftreiniger an Schulen“ vom 9. Juli 2021 entsprechen.¹⁾ Ergänzend wird auf die Prüfkriterien für mobile Luftreiniger (VDI EE 4300 Blatt 14) vom 20. Juli 2021 hingewiesen²⁾.

2.3 Bei der Förderung von gemieteten Geräten nach Nummer 2.1 Buchst. b sind die Mietkosten zuwendungsfähig, die bis zum 31. Juli 2022 voraussichtlich anfallen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können gewährt werden an

- a) kommunale Schulträger im Sinne der §§ 76, 77 und 103 des Schulgesetzes (SchulG),
- b) Träger von staatlich anerkannten Ersatzschulen gemäß § 5 des Privatschulgesetzes (PrivSchG),
- c) Träger von Pflegeschulen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes,
- d) Träger von Freien Waldorfschulen, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 PrivSchG erhalten.

Es können auch Haushaltsmittel für Schulen in der Trägerschaft des Landes für Maßnahmen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift verwendet werden; diese Mittel werden den entsprechenden Schulen unter den in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Voraussetzungen zur Verfügung gestellt.

3.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchst. b können Zuwendungen für öffentliche oder freie Träger von Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nr. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes gewährt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

An Schulen werden nur Maßnahmen gefördert, mit denen nicht vor dem 16. April 2021 begonnen worden

¹⁾ Siehe <https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an>
²⁾ Siehe Anlage

ist, bei Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindertagespflegestellen nicht vor dem 1. Mai 2021. Es wird zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Inbetriebnahme bis zum 15. November 2021 erwartet. Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn wird ab dem 16. April 2021 im Schulbereich bzw. ab dem 1. Mai 2021 im Kita-Bereich zugelassen. Der Maßnahmebeginn erfolgt auf eigenes Risiko; aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung nach Nummer 2.1 ist, dass der Schulraum, für welchen förderfähige Maßnahmen beabsichtigt sind, für den regelmäßigen Unterrichtsbetrieb benötigt wird. Sofern es sich um Maßnahmen nach Nummer 2.1.Buchst. b in Kindertageseinrichtungen, Horten oder Kindertagespflegestellen nach Nummer 3.2 handelt, ist Voraussetzung, dass der Raum für den regelmäßigen Betreuungsbetrieb der in der Einrichtung betreuten Kinder benötigt wird.

Zusätzliche Voraussetzung für die Förderung von mobilen Luftreinigungsgeräten nach Nummer 2.1 Buchst. b ist, dass für den Raum, für den eine Ausstattung mit diesen Geräten vorgesehen ist, keine einfachere und wirtschaftlichere Möglichkeit besteht, die Aerosolkonzentration deutlich abzusenken; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Raum nicht ausreichend zu belüften ist, weil die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, ein Umbau der Fenster durch einfache Maßnahmen kurzfristig nicht möglich ist und keine geeignete raumlufttechnische Anlage vorhanden ist (beispielsweise Räume, in denen nur kleine Fenster oder Oberlichter zur Lüftung beitragen können).

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung bewilligt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung wird gewährt
 - a) bei Maßnahmen zur Unterstützung der Frischluftzufuhr in Schulräumen nach Nummer 2.1 Buchst. a bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 750 Euro pro Raum,
 - b) bei der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten nach Nummer 2.1 Buchst. b bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 2.000 Euro pro Gerät. Dies gilt sowohl für den Kauf als auch für die Miete eines Geräts. Auf eine möglichst wirtschaftliche Beschaffung durch die Bündelung von Beschaffungsbedarfen soll hingewirkt werden.
- 5.3 Eine Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Reihenfolge der Vergabe von Fördermitteln richtet sich dabei nach dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde.

6 Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten §§ 23 und 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichendes geregelt ist.
- 6.2 Für Anträge der Schulträger ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Bewilligungsbehörde. Bewilligungsbehörde für Anträge der Träger von Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindertagespflegestellen ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unter fachlicher Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- 6.3 Anträge können bis zum 15. November 2021 gestellt werden. Eine elektronische Antragstellung ist möglich. Der vorgesehene Antragsvordruck ist zu nutzen.

Der Antrag enthält insbesondere

- a) eine Liste der geplanten Maßnahmen, insbesondere zu Art, Größe und Zahl der betroffenen Räume und der vorgesehenen Maßnahmen sowie Angabe des Grundes, der die Umsetzung der Maßnahme bzw. den Einsatz der Geräte erforderlich macht,
- b) bei der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten eine Erklärung über
 - aa) das Erfordernis unter Berücksichtigung der Kriterien unter Nummer 2.1 Buchst. b,
 - bb) die Erfüllung der Spezifikationen unter Nummer 2.2,
 - cc) die Tauglichkeit der eingesetzten Geräte für den vorgesehenen Raum oder die vorgesehenen Räume sowie
 - dd) die Sicherstellung einer qualifizierten Wartung,
- c) Angaben zu den geschätzten Kosten je Maßnahme bzw. Gerät und zu den geschätzten Gesamtausgaben der Maßnahmen pro Träger,
- d) Angabe zum voraussichtlichen Datum der Umsetzung der Maßnahmen bzw. Inbetriebnahme von Geräten.

- 6.4 Die Bewilligungsbehörde prüft die von ihr zu bewilligenden Anträge auf ihre Förderfähigkeit und Entscheidungsreife.
- 6.5 Über diese Verwaltungsvorschrift werden Fördermittel des Landes und des Bundes gewährt. Auf die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (Verwaltungsvereinbarung Mobile Luftreiniger 2021) vom 3. September 2021 sowie die dahingehend maßgebenden Förderfristen sowie Förderkriterien wird insbesondere hingewiesen. Soweit für denselben Förderzweck Mittel aus Förderprogrammen des Bundes oder der EU beantragt werden

können, sind diese Fördermittel vorrangig auszuschöpfen. Eine Kumulierung der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift mit anderen landes-, bundes- oder unionsfinanzierten Zuwendungen ist ausgeschlossen.

- 6.6 Der Mittelabruf erfolgt grundsätzlich mit Vorlage des Verwendungsnachweises bis spätestens 31. Juli 2022.
- 6.7 Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Erklärung des Trägers, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind bzw. in Bezug auf Mietgeräte im begünstigten Förderzeitraum bestimmungsgemäß verwendet werden. Dabei sind die Gesamthöhe der förderfähigen Kosten und der zahlenmäßige Nachweis sowie die Einzelkosten der Maßnahmen bzw. angeschafften bzw. angemieteten Geräte anzugeben. Mit dem Verwendungsnachweis ist die Einhaltung aller für

das Vorhaben einschlägigen Vergabebestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu erklären.

- 6.8 Die Verwendungsnachweise werden von der Bewilligungsbehörde geprüft.

7 Bindungsfrist

Sofern mit der Zuwendung Luftreinigungsgeräte gekauft werden, dürfen sie vor Ablauf von zwei Jahren nur mit Erlaubnis der Bewilligungsbehörde für andere Zwecke als dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugsvorschrift außer Kraft.

Anlage
(zu Nummer 2.2)

Prüfkriterien für mobile Luftreiniger
Beschlussfassung der VDI AG „Prüfkriterien für mobile Luftreiniger“ (VDI EE 4300 Blatt 14)
vom 20. Juli 2021

Durch die Corona-Pandemie besteht Bedarf für mobile Luftreiniger, um Viren von SARS-CoV-2 zuverlässig aus der Raumluft abzuscheiden oder zu inaktivieren. Zahlreiche Geräte verschiedener Hersteller mit unterschiedlichen physikalischen Wirkprinzipien sind am Markt derzeit verfügbar. Bislang existieren aber keine harmonisierten Prüfvorgaben für den Nachweis der Wirksamkeit der Luftreiniger, sodass ein Vergleich der verschiedenen Techniken und Geräte nahezu unmöglich ist.

Derzeit werden zwar bereits Prüfungen von mobilen Luftreinigern von verschiedenen Institutionen durchgeführt, aber die Prüfungen sind nicht immer umfassend und/oder nicht vergleichbar. Die eingesetzten VDI- und DIN-Arbeitsgruppen beabsichtigen diese Lücke zu schließen, indem sie notwendige Prüfungskriterien empfehlen, um die Wirksamkeit der Geräte zu belegen und eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Die Fertigstellung der VDI-Expertenempfehlung EE 4300-14 erfolgte am 20. 7. und soll bis Mitte August als Druckversion zugänglich sein. Die Fertigstellung der DIN-TS 67506 (für UV-C-Luftentkeimer) ist im Spätherbst (November) zu erwarten.

Es werden folgende Gerätetypen als geeignet angesehen, sofern die folgenden Sicherheitsaspekte beachtet und die Prüfgrößen eingehalten werden.

Gerätetypen:

- Filtergeräte (Filterklassen wie HEPA H13 (nach EN 1822 plus Vorfilterung z. B. ISO ePM10 50 % nach ISO 16890), Kombinationen von ePM1>50 % und ePM1>80 % nach ISO 16890 (ehemals F7 + F9) oder gleichwertig bei Geräten mit Filtern; Filter der Klasse H14 sind nicht erforderlich).
- Geräte mit Vireninaktivierung durch UV-C-Strahlung („UV-C-Luftentkeimer“).
- Geräte mit Vireninaktivierung bzw. -abscheidung durch Ionisation bzw. Plasma („Ionisations-/Plasmageräte“).
- Kombinationsgeräte (z. B. UV-C und Filterung, Partikel- und Aktivkohlefilter).

Nachzuweisende Sicherheitsaspekte bzw. erforderliche Herstellerangaben:

- Allgemeine technische und elektrische Sicherheit, Unfallsicherheit, Brandschutz.
- Schutz vor unbefugter Bedienung, Schutz vor Vandalismus.
- Hinweise zur Wartung – insbesondere zum Filterwechsel bei Filtergeräten.
- Hinweise zur erforderlichen Dimensionierung, Anzahl und den Aufstellposition(en) im Raum,
- Hinweise, wie die Geräteeinstellungen an die Räumlichkeiten anzupassen sind (empfohlener Luftdurchsatz in Bezug auf den nutzungsabhängigen zulässigen Schalldruckpegel).
- Bei UV-C-Luftentkeimern: Technische Sicherheit: Es darf keine gefährdende UV-Strahlung austreten. Für die Anwendung in Schulen und Kindertagesstätten darf zudem keine messbare UV-Strahlung in den zugänglichen Bereichen auftreten. Wirksamkeit: Angabe der Strahlendosis bei Einmalpassage bei maximalem Luftdurchsatz des Gerätes.

Am Gerät zu testende Prüfgrößen:

1. Ausreichender Luftvolumenstrom an behandelter Luft (Förderleistung des Gerätes) – als Mindestmaß wird das 4-fache Raumvolumen pro Stunde erachtet.
2. Wirkungsgrad des Gerätes:

| Gerätetyp | Notwendige Prüfungen für den Wirkungsgrad | Möglichkeiten zur Formulierung von Mindestanforderungen |
|--------------------|---|---|
| Filtergeräte | 1. Bestimmung des Rückhaltegrades des Schwebstofffilters für allgemeine Testpartikel [DIN EN 1822] 2. Bestimmung der Reinigungsleistung des kompletten Gerätes in einer kleinen, geschlossenen Prüfkammer [Bislang nur Internationale Normen ANSI/AHAM AC-1-2015 und GB/T18801-2015] | 1. Filterklasse [DIN EN 1822] 2. CADR (Clean Air Delivery Rate), [wird in VDI EE 4300-14 festgelegt] |
| UV-C-Luftentkeimer | 1. Bestimmung der wirksamen Strahlungsdosis im Gerät bei Einmalpassage und maximalem Luftstrom anhand geeigneter Verfahren mittels Mikroorganismen bzw. Viren 2. Bestimmung der entkeimenden Wirkung des Gerätes im Raum | 1. Messgröße reduktionsäquivalente Fluenz in J/m ² 2. HADR (Hygienic Air Delivery Rate) [werden in DIN/TS 67506 festgelegt] |

| Gerätetyp | Notwendige Prüfungen für den Wirkungsgrad | Möglichkeiten zur Formulierung von Mindestanforderungen |
|---------------------------|---|---|
| Ionisations-/Plasmageräte | 1. Bestimmung der entkeimenden Wirkung des Gerätes, bestimmt anhand geeigneter Mikroorganismen bzw. Viren 2. Bestimmung der entkeimenden Wirkung des Gerätes im Raum | 1. Nachweis der Inaktivierung anhand von Prüforganismen (z. B. Bakteriophagen) 2. HADR (Hygienic Air Delivery Rate) [in Anlehnung an DIN/TS 67506] |
| Kombinationsgeräte | Es sind die entsprechenden Prüfungen für die Einzelkomponenten auszuwählen und in Kombination anzuwenden | |

3. **Geräusentwicklung** (Schalldruckpegel) bei dem geforderten Luftvolumenstrom nach „ASR A3.7“ (z. B. für Schulen Schalldruckpegel kleiner/gleich 35 dB(A)), – Anmerkung: insbesondere wichtig bei Filtergeräten und Kombinationsgeräten Filter plus UV-C. Andere Technologien sind per se leiser.
4. **Behaglichkeit** – die durch den Luftreiniger verursachte Luftströmung darf nicht zu dauerhaften Zuglufterscheinungen führen (ist vom Aufstellungsort abhängig).
5. **Vermeidung unerwünschter Nebenprodukte** (vor allem Ozon bei Verfahren mit Ionisation/Plasma, UV-C); der Resteintrag von Ozon in die Raumluft soll unter 10 µg/m³ liegen. – Anmerkung: insbesondere wichtig für Ionisationsgeräte, UV-C-Geräte und Kombinationsgeräte.

Wirksamkeit der Geräte im Realraum

Prüfungen im Realraum sind anspruchsvoller, aber auch aussagekräftiger für den Nachweis der Wirksamkeit von Luftreinigungsgeräten unter realen Bedingungen. Einzelheiten dazu sind der o. a. VDI-Empfehlung resp. DIN-TS zu entnehmen (vgl. VDI-EE 4300-14, bei UV-C-Luftentkeimern DIN-TS 67506).

Es gilt daher folgende Mindestanforderung für Realräume:

Reduktion der Aerosolpartikelkonzentration respektive der infektiösen Keime um eine 10er-Potenz (1 Log-Stufe = 90 %) in 30 min in der Raumluft an jeder Stelle in der Aufenthaltszone.

In Realräumen, wie z. B. Unterrichtsräumen, kann bei Anwesenheit von Personen eine Untersuchung der Leistungsfähigkeit von UV-C-Luftentkeimern oder Plasma-/Ionisationsgeräten nicht mit Hilfe von Bakteriophagen durchgeführt werden. Als Indikatororganismen für die Wirksamkeitsprüfung solcher Geräte in Realräumen wird deshalb eine Auswahl (Querschnitt) ubiquitär vorkommender Luftkeime herangezogen.

Durch folgende Prüfungen kann ein Nachweis erbracht werden:

- Wirkungsgrad des Gerätes im Realraum (Raum mit typischer Klassenraumgröße [bei Schulen ca. 200 m³ Rauminhalt]); möbliert; Personen im Raum oder beheizte Dummies.
- Auswirkung der Aufstellposition im Raum
 - auf die effektive Reinigungsleistung
 - auf die Behaglichkeit.
- Resteintrag von Ozon in die Raumluft; Restkonzentration soll unter 10 µg/m³ liegen.
- In Räumen der Raumkategorie 1 (gemäß UBA-Empfehlung vom 9.7.21), bei denen die Möglichkeit der freien Lüftung für ausreichend erachtet wird, ist der ermittelte Zusatzbeitrag der Geräte anzugeben.
- In Räumen der Raumkategorie 2 (gemäß UBA-Empfehlung vom 9.7.21) mit eingeschränkter freier Lüftung ist der Nachweis der Aerosolpartikelreduktion respektive Vireninaktivierung um 90 % in ca. 30 Minuten an allen Stellen in der Aufenthaltszone zu erbringen.

Mögliche Prüflabore:

Als Prüflabore kommen akkreditierte oder anderweitig fachlich ausgewiesene Labore in Frage: so z. B. Umweltprüfinstitute, Fraunhofer-Institute, Forschungsinstitute und Universitäten. Einige dieser Prüflabore führen derartige Messungen bereits nach dem Stand der Technik durch.

**Verlängerung der Geltungsdauer
von Verwaltungsvorschriften**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 10. September 2021
(0512-0001#2021/0023-0901 9105.0017)

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 20. September 2016 (MinBl. S. 234), wie folgt hinausgeschoben:
 - 1.1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022
 - 1.1.1 Strahlenschutz in Schulen vom 17. Januar 2008 (MBWJK 9211 – Tgb.Nr. 2598/07) – Amtsbl. S. 136; GAmtsbl. 2018 S. 425 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. November 2018 (Tgb.Nr. 3182/18) – GAmtsbl. S. 425 –
Gliederungsnummer 223111
 - 1.1.2 Sicherheit im Unterricht vom 19. Februar 2016 (51 002/30) – Amtsbl. S. 64 –
Gliederungsnummer 223111
 - 1.1.3 Gesetzliche Schülerunfallversicherung, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz an Schulen vom 26. März 2010 (MBWJK 9211-05 522/30) – Amtsbl. S. 190; GAmtsbl. 2020 S. 249 – geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. August 2020 (0512-0001#2020/0009-0901 9105.0009 BM) – GAmtsbl. S. 249 –
Gliederungsnummer 223406
 - 1.2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026
 - 1.2.1 Dauer der Erprobungszeit gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LBG im Schulbereich vom 6. September 2001 (9423 A Tgb.Nr. 3256) – GAmtsbl. S. 262; 2016 S. 139 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Oktober 2016 (Tgb.Nr. 2804/16) – GAmtsbl. S. 139 –
Gliederungsnummer 203000
 - 1.2.2 Suchtprävention in der Schule und Verhalten bei suchtmittelbedingten Auffälligkeiten vom 28. Februar 2011 (9322-Tgb.Nr. 4118/10) – Amtsbl. Nr. 4 S. 200; GAmtsbl. 2016 S. 139 –
Gliederungsnummer 2128
 - 1.2.3 Maßnahmen bei besonderen Gefahrensituationen in Schulen vom 25. Januar 2011 (9211-05 522/30) – Amtsbl. Nr. 5 S. 2; GAmtsbl. 2016 S. 139 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25. Juni 2018 (9211-02 252/30) – GAmtsbl. S. 143 –
Gliederungsnummer 223111
 - 1.2.4 Durchführung der Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Abendgymnasi-

en vom 26. Mai 2011 (946 C-Tgb.Nr. 781/10) – Amtsbl. Nr. 7 S. 75; GAmtsbl. 2016 S. 139 –
Gliederungsnummer 223112

- 1.2.5 Durchführung der Landesverordnung über die Aufnahme und den Bildungsgang an den Kollegs vom 26. Mai 2011 (946 C-Tgb.Nr. 774/10) – Amtsbl. Nr. 7 S. 88; GAmtsbl. 2016 S. 139 –
Gliederungsnummer 223112
 - 1.2.6 Durchführung der Landesverordnung über das berufliche Gymnasium vom 22. Dezember 2011 (1543 D-51 332/35) – Amtsbl. 2012 S. 106; GAmtsbl. 2016 S. 139 –
Gliederungsnummer 223112
 - 1.2.7 Beiträge zur Gemeinschaftsverpflegung und Unterbringung in den Wohnheimen der Gymnasien in Landsträgerschaft und Beiträge zur Verpflegung im Pädagogischen Landesinstituts (PL) vom 22. Dezember 2016 (9411 C-51 230-0/34) – GAmtsbl. 2017 S. 3 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. Juli 2017 (9411 C-51 230-0/34) – GAmtsbl. S. 156 –
Gliederungsnummer 22323
 - 1.2.8 Bilinguale Züge an Gymnasien vom 3. Juni 2011 (945 C-Tgb.Nr. 816/10) – Amtsbl. Nr. 7 S. 133; GAmtsbl. 2016 S. 139 –
Gliederungsnummer 223240
 - 1.2.9 Regelungen für die Arbeit der regionalen Schulberaterinnen und Schulberater an berufsbildenden Schulen vom 31. Juli 2006 (945 D 51 244-0) – GAmtsbl. S. 490; 2016 S. 139 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31. Oktober 2011 (Tgb.Nr. 1621/11) – Amtsbl. Nr. 12 S. 342 –
Gliederungsnummer 223246
 - 1.2.10 Erkundungen und Praktika an allgemeinbildenden Schulen vom 9. Oktober 2000 (1545 B-Tgb.Nr. 2229/98) – GAmtsbl. S. 737; 2016 S. 139 –
Gliederungsnummer 22338
 - 1.2.11 Richtlinien für das Praktikum in Klassenstufe 11 der Fachoberschule nach § 5 Abs. 2 der Landesverordnung über die Fachoberschule vom 4. Juli 2011 (944 D-51 332/35 (4)) – Amtsbl. Nr. 7 S. 159; GAmtsbl. 2016 S. 139 –
Gliederungsnummer 223407
 - 1.2.12 Einführung und Aufgaben der Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit beratenden Aufgaben für den praktischen Unterricht vom 16. März 2001 (1541 D-03111-0/35) – GAmtsbl. S. 2; 2016 S. 139 –, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Oktober 2016 (Tgb.Nr. 2804/16) – GAmtsbl. S. 139 –
Gliederungsnummer 22353
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Bewerbungstermine und Nachfristen
für die Einreichung von Bewerbungsunterlagen
für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst
für die Lehrämter an Schulen**

– Änderung –

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung
vom 28. Oktober 2021 (0341-0002#2021/0006-0901 9215)

Die im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung vom 27. Juli 2021, S. 40 veröffentlichte Bekanntmachung wird in Ziffer I. wie folgt geändert:

I.

Der **erste** Termin im Jahr 2022, zu dem Einstellungen in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen (mit Stufenschwerpunkt Grundschule und Stufenschwerpunkt Hauptschule), Förderschulen, Realschulen, Realschulen plus und Gymnasien erfolgen, ist der **15. Januar 2022**.

Die Bewerbungen für diesen Termin müssen spätestens am

1. Oktober 2021

bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, eingegangen sein.

1. Für den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen (mit Stufenschwerpunkt Grundschule und Stufenschwerpunkt Hauptschule), Förderschulen, Realschulen und Realschulen plus gelten für die Vorlage der Prüfungsnachweise folgende Nachfristen:

Für die Vorlage

1. der Bescheinigung über die Anerkennung der Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung oder
 2. des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung oder der lehramtsbezogenen Masterprüfung
- wird eine Nachfrist bis zum

11. Januar 2022

eingerräumt.

2. Für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien gelten folgende Nachfristen:

Für die Vorlage

1. a) der Bescheinigung über die Anerkennung der Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung oder
b) zunächst des Bachelorzeugnisses und der Bescheinigung der Hochschule über die Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs oder
 2. a) des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung oder der lehramtsbezogenen Masterprüfung oder
b) zunächst der Bescheinigung der Hochschule über die bestandene Prüfung nach Buchstabe a und die Gesamtnote
- wird eine Nachfrist bis zum

15. November 2021

eingerräumt.

Das Hauptzulassungsverfahren wird anschließend auf Basis der Bewerbungen durchgeführt, die diese Nachweise beinhalten. Sofern Bewerberinnen und Bewerber die Unterlagen nach Nummer 1 oder 2 erst nach diesem Termin vorlegen, wird die Bewerbung im Rahmen noch verfügbarer Plätze im Nachrückverfahren berücksichtigt.

Wenn nur die Unterlagen nach Nummer 1 b oder Nummer 2 b vorgelegt wurden, ist die Bescheinigung nach Nummer 1 a oder das Zeugnis nach Nummer 2 a spätestens am

11. Januar 2022

vorzulegen. Bewerbungsunterlagen können im Internet unter der Adresse www.add.rlp.de abgerufen werden.

**Lehrplan Ethik
für die Sekundarstufe I**

Rundschreiben des Ministeriums für Bildung
vom 30. August 2021 (7030-0004#2021/0004-0901 9424 C)

- 1 Mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 ist für Schulen mit Sekundarstufe I der neue Lehrplan Ethik – zunächst für die Orientierungsstufe – in Kraft getreten. Ab dem Schuljahr 2022/2023 gilt er – ab Klassenstufe 7 jährlich jahrgangswise aufwachsend – für die Klassenstufen 7 – 10. Für den zieldifferenten Unterricht bildet der Lehrplan die Rahmenvorgabe nach Veröffentlichung einer ergänzenden Richtlinie.
- 2 Der Lehrplan ist auf dem rheinland-pfälzischen Bildungsserver veröffentlicht.
- 3 Dieses Rundschreiben tritt rückwirkend zum 1. August 2021 in Kraft.

Stellenausschreibung der Hochschule Koblenz

Im Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz ist zur Ausbildung der Studierenden für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der Funktion einer

**Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d)
für Fachdidaktik Bautechnik/Holztechnik
und Technikdidaktik**

in einem Umfang von 50% des Regelstundenmaßes im Wege der Abordnung zunächst bis zum 31.7.2022 zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen in den Modulen Technikdidaktik und Fachdidaktik Bautechnik/Holztechnik in den lehramtsbezogenen Bachelor-/Masterstudiengängen für das

Lehramt an berufsbildenden Schulen. Darüber hinaus sollen die Kontakte zwischen der Hochschule und den örtlichen Schulen sowie Studienseminaren gestärkt werden und Teilaufgaben in der Vertretung der Professur „Technikdidaktik, Fachdidaktik beruflicher Fachrichtungen“ für die Dauer deren Vakanz übernommen werden.

Bewerben können sich Lehrkräfte an rheinland-pfälzischen Schulen sowie Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren.

Vorausgesetzt wird eine mehrjährige Schulpraxis in verschiedenen Schulformen des berufsbildenden Schulwesens, insbesondere im Bereich Technik/Technologie sowie in mindestens einem der Berufsfelder Holztechnik und Bautechnik. Erwünscht sind Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von fachdidaktisch orientierten Lehrveranstaltungen und in der Betreuung von Studien- und Abschlussarbeiten an Hochschulen sowie nachweisbare Erfahrungen in der Administration und Koordination von Bildungsgängen.

Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen). Die Hochschule Koblenz ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit Lebenslauf (wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang) und Fotokopien der Urkunden senden Sie bitte mit dem Hinweis „auf dem Dienstweg“ per Post an:

Hochschule Koblenz
Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe
Dekanat Bauingenieurwesen
Konrad-Zuse-Str. 1
56075 Koblenz

Bewerbungen von Lehrkräften sind über die Schulleitung, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse zu richten; Bewerbungen von Fachleiterinnen und Fachleitern sind über die Seminarleitung und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse zu richten. Der Bewerbung muss eine Kopie der Ausschreibung beigelegt werden. **Der Dienstweg ist zwingend einzuhalten.**

Zusätzlich ist die Bewerbung per E-Mail bei Herrn Prof. Dr. Quarg-Vonscheidt (quarg@hs-koblenz.de) an der Hochschule Koblenz einzureichen.

Bewerbungsschluss ist der **14. November 2021**

Stellenausschreibung Zooschule Zoo Neuwied

In der Zooschule im Zoo Neuwied ist zum 1. Februar 2022 eine Stelle

einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters (m/w/d)
in der Zoopädagogik

zu besetzen.

Bewerben können sich Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Schuldienst in Rheinland-Pfalz oder vergleichbare Beschäftigte. Die Besetzung der Stelle erfolgt für Aufgaben im Zoo Neuwied unter Fortzahlung der Dienstbezüge im Rahmen einer Zuweisung in einem Gesamtvolumen von 50 v. H. zu zwei Teilen, 10 Zeitstunden Primarbereich, 10 Zeitstunden Sekundarstufe 1, oder bei besonderer Qualifikation auch im vollen Umfang von 20 Zeitstunden.

Dienstort ist der Zoo Neuwied, Waldstraße 160, 56566 Neuwied.

Zu den Kernaufgaben gehören insbesondere:

- Entwicklung von Unterrichtsmaterialien und Unterrichtseinheiten passend zu den Curricula und Richtlinien der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, um die Stellung der Zooschule im Zoo Neuwied als integralen Bestandteil im Fach-/fächerverbindenden Unterricht und der schulischen Qualitätsarbeit weiter auszubauen und zu verstärken.
- Mitwirkung bei den Anhörungsverfahren im Rahmen der Überarbeitung von Curricula/Richtlinien.
- Entwicklung multimedialer, interaktiver Inhalte, z. B. durch Umsetzung und Dreh von didaktischem Filmmaterial wie kurzer (Erklär-)Filme (vor oder hinter der Kamera) für den Unterricht in der Zooschule. Auch unterrichtsvorbereitendes und begleitendes Lehr- und Lernmaterial gehört hierzu. Hierbei sollte immer das Ziel einer digitalisierten Vorlage verfolgt werden, um später ggf. auch Lehr- und Lernplattformen zu bedienen.
- Entwicklung passender Produkte für „nichtbetreute Gruppen“ im Zoo Neuwied, z. B. durch Fragebögen, Quiztouren oder ähnliches sowie Anpassen und Erweitern der Methoden und Elemente der Bildungsarbeit im Zoo Neuwied. Hierzu gehören auch didaktisch aufbereitete Informationen z. B. auf Schilder und Tafeln auf dem Zoogelände.
- Beratung und Unterstützung der Zooschulleitung bei der Netzwerkarbeit mit Kitas und Schulen sowie des Pädagogischen Landesinstituts (PL) und der ADD.
- Mitwirkung bei Fortbildungen und Weiterqualifizierungen für Lehrkräfte und freie Mitarbeiter.
- eigenständiges Durchführen von Unterrichtseinheiten und Begleitung der Zooschulmitarbeiter*innen bei den für Kinder und Jugendlichen vorgesehenen Programmen, wie Schulklassenangebote, Sonderprogramme und ggf. Ferienangebote.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien.

Besondere Anforderungen:

- ein großes Interesse die Welt nachhaltig zu verändern
- Empathie für Tiere in menschlicher Obhut und den Willen die Tierhaltung stetig zu verbessern und durch sachliche Diskussionen die Standpunkte der wissenschaftlich geführten Zoos zu vertreten
- gute Fähigkeiten im Umgang mit dem PC, insbesondere Microsoft Office
- Erfahrungen in der (außerschulischen) Netzwerkarbeit

- Kompetenzen in mediengerechter Aufbereitung von Inhalten, dazu ausgezeichnete sprachliche Fähigkeiten für leicht verständliche Texte
- ausgeprägte Medienaffinität für Bild- und Videoinhalte
- gute Fremdsprachen-, insbesondere Englischkenntnisse

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir die Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Leiterin der Zooschule im Zoo Neuwied, Frau Franziska Waked, zur Verfügung (waked@zooneuwied.de; 0 26 22/90 46 20).

Bewerberinnen und Bewerber senden Ihre vollständigen Unterlagen (Motivationsschreiben, Lebenslauf, Zertifikate der akademischen Qualifikationen, Zeugnisse, etc.) auf dem Dienstweg über die Schulleitung und das für die Schulaufsicht zuständige Fachreferat der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) bis vier Wochen nach Erscheinen der Ausschreibung an:

Zoo Neuwied gGmbH
z. Hd. Frau Franziska Waked
Waldstraße 160
56566 Neuwied

(Bitte legen Sie die Bewerbungsunterlagen nicht in Mappen oder Hüllen und nur als unbeglaubigte Kopien vor, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden. Sie werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Die datenschutzrechtliche Vernichtung wird zugesichert. Wünschen Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen, legen Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei!)

Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen

Die folgenden Stellen für eine Schulleitung (m/w/d) sind zu besetzen:

Deutsche Schule London, Großbritannien

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2022
Bewerbungsende: 03. 11. 2021

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1–12
Schülerzahl: 764
Doppelqualifikation Deutsches Internationales Abitur und International Baccalaureate
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Anforderungsprofil
Lehrbefähigung der Sek. II
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule Managua, Nicaragua

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2022
Bewerbungsende: 15. 11. 2021

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
Klassenstufen: 1–12
Schülerzahl: 720 inklusive Kindergartenkinder
Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GIB)
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes

Anforderungsprofil
Lehrbefähigung für die Sek. I und / oder II
Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Spanischkenntnisse und die Fakultas in einem der im GIB deutschsprachig zu unterrichtenden Fächer (Deutsch, Geschichte, Biologie) sind erwünscht.

Deutsche Schule Valdivia, Chile

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2022
Bewerbungsende: 15. 11. 2021

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
Klassenstufen: 1–12
Schülerzahl: 817 inklusive Kindergartenkinder
Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GIB)
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes

Anforderungsprofil
Lehrbefähigung für die Sek. I und / oder II
Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Spanischkenntnisse und die Fakultas in einem der im GIB deutschsprachig zu unterrichtenden Fächer (Deutsch, Geschichte, Biologie) sind erwünscht.

Deutsche Schule Mexiko-Stadt (Xochimilco)

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2022
Bewerbungsende: 15. 11. 2021

Gegliederte Begegnungsschule
Klassenstufen: 1–12
Schülerzahl: 886
Deutsches Sprachdiplom I und II
Deutsches Internationales Abitur
Landeseigener Sekundarabschluss mit nationaler Hochschulzugangsberechtigung

Anforderungsprofil
Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Für alle gilt:

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich (Drittbewerber).

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Fall an das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Eine fristgerechte, direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Personalbogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) ist erforderlich.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen oder Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten in Rheinland-Pfalz.

Vorbemerkungen zu den Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studienseminaren und in der Schulaufsicht

Um Funktionsstellen an Schulen und Studienseminaren können sich nur Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb einer Lehrbefähigung (in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben.

Um Stellen in der Schulaufsicht können sich nur Lehrkräfte bewerben, welche die gemäß § 27 Satz 1 Nummern 1 und 2 Schulaufbahnverordnung vom 15. August 2012 und die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg einzureichen; das Bewerbungsschreiben und die Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, letzte dienstliche Beurteilung) bitte geheftet vorlegen. Hinweise auf bereits vorgelegte Bewerbungsunterlagen oder die Personalakten genügen nicht.

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz sowohl der Schulträger als auch der Schulausschuss einbezogen.

Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter unterliegen gemäß § 81 Landespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Die zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerberin bzw. der zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerber hat nach der vorgenannten Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Mitbestimmung der Personalvertretung zu beantragen; bitte ggfls. den Antrag mit der Bewerbung einreichen.

Die Schulleiterinnen und die Schulleiter, denen erstmals diese Funktionsämter übertragen wurden, sind nach § 9 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG) vom 27. November 2015 verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und bei mitbestimmungspflichtigen Stellenbesetzungen auch den zuständigen Personalvertretungen vorgelegt werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen vorliegen, wird auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegenwirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen auch im Schulbereich verstärkt bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Soweit bei der einzelnen Stelle nichts anderes angegeben ist, werden die Stellen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob die Vollzeitform oder die Teilzeitform angestrebt wird, im letzten Fall auch, welcher Beschäftigungsumfang gewünscht wird.

Grundlagen für die Auswahlentscheidungen für die Besetzungen von Stellen im Schulbereich und im Bereich der Studienseminare sind die folgenden veröffentlichten Stellen- und Anforderungsprofile:

- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich Schulen, GAmtsbl. Nr. 1 vom 26. Januar 2005, S. 16 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Studiendirektorin und den Studiendirektor als regionale Schulberaterin und regionaler Schulberater für die berufsbildenden Schulen, GAmtsbl. Nr. 5 vom 23. Mai 2006, S. 186 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die pädagogische Koordinatorin und den pädagogischen Koordinator an der Realschule plus, Amtsblatt Nr. 3 vom 24. März 2009, S. 102,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Oberstudienrätin oder den Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule, Amtsblatt Nr. 8 vom 27. August 2010, S. 255,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die didaktische Koordinatorin und den didaktischen Koordinator an der Realschule plus, GAmtsbl. Nr. 7 vom 25. November 2016, S. 157,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Rektorin und den Rektor an einer Integrierten Gesamtschule oder die Studiendirektorin und den Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Integrierten Gesamtschulen als Organisationsleiterin oder Organisationsleiter, GAmtsbl. Nr. 8 vom 21. Dezember 2016, S. 175,
- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich der Studienseminare, GAmtsbl. Nr. 4 vom 27. April 2020, S. 100–105.

Bei der einzelnen Funktionsstellenausschreibung finden Sie ggf. einen Hinweis über mögliche Ergänzungen und Erweiterungen des allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofils, die im Internet veröffentlicht werden (<https://bm.rlp.de/de/service/stellenangebote/>) sowie bei der Schule oder Schulaufsicht eingesehen werden können.

Für die Besetzung von Stellen in der Schulaufsicht sind Grundlagen für die Auswahlentscheidung das im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2013, S. 96 veröffentlichte Stellen- und Anforderungsprofil sowie die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Querschnittsaufgabe für alle Stellen ist die Umsetzung des Prinzips des Gender Mainstreaming in der Schule. Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgabe ist Genderkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen Geschlechterrollen und -stereotypen und ihre Wirkungen erkennen und in schulische Sachverhalte transferieren können.

Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen; daher sind ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität erwünscht.

Anschriften:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Willy-Brandt-Platz 3 | 54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Friedrich-Ebert-Straße 14 | 67433 Neustadt

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17 | 56073 Koblenz

Ministerium für Bildung | Mittlere Bleiche 61 | 55116 Mainz

Folgende Stellen sind zu besetzen:

| Schule/Dienststelle/Ort | Bezeichnung der Stelle | Bes.Gr. u. evtl. Zulagen | Fußnoten/Hinweise | Zeitpunkt der Besetzung | Bewerbung an ADD/ Außenstelle |
|-------------------------------|------------------------|--------------------------------|---|-------------------------------|-------------------------------------|
| an Grundschulen | | | | | |
| GS Diez Pestalozzi | Rektor/in (m/w/d) | A 14 | | 1. 8. 2022 | Koblenz |
| GS Mayen Hinter Burg | Rektor/in (m/w/d) | A 14 | | 1. 8. 2022 | Koblenz |
| GS Polch | Rektor/in (m/w/d) | A 14 | 1 | 1. 8. 2022 | Koblenz |
| GS Rockenhausen | Rektor/in (m/w/d) | A 14 | Die besoldungsrechtliche Einstufung ist von der Schülerzahl abhängig. | sofort | Neustadt |
| GS Alzey-Weinheim | Rektor/in (m/w/d) | A 13 Z | 1 | sofort | Neustadt |
| GS Bad Dürkheim Ostertag | Rektor/in (m/w/d) | A 13 Z | | 1. 2. 2022 | Neustadt |
| GS Beindersheim | Rektor/in (m/w/d) | A 13 Z | 1 | 1. 2. 2022 | Neustadt |
| GS Bingen-Dietersheim | Rektor/in (m/w/d) | A 13 Z | 1 | sofort | Neustadt |
| GS Bollendorf | Rektor/in (m/w/d) | A 13 Z | 1 | sofort | Trier |
| GS Fischbach/Dahn | Rektor/in (m/w/d) | A 13 Z | Die besoldungsrechtliche Einstufung ist von der Schülerzahl abhängig. | 1. 8. 2022 | Neustadt |
| GS Waldesch | Rektor/in (m/w/d) | A 13 Z | 1 | 1. 8. 2022 | Koblenz |
| GS Zellertal | Rektor/in (m/w/d) | A 13 Z | | 1. 2. 2022 | Neustadt |
| GS Alsdorf | Rektor/in (m/w/d) | A 13 | 1 | 1. 2. 2022 | Koblenz |
| GS Brey | Rektor/in (m/w/d) | A 13 | 1 | 1. 2. 2022 | Koblenz |
| GS Busenberg | Rektor/in (m/w/d) | A 13 | 1 | 1. 2. 2022 | Neustadt |
| GS Morbach Blandine-Merten | Rektor/in (m/w/d) | A 13 | 1; 2 | sofort | Trier |
| GS Neupotz | Rektor/in (m/w/d) | A 13 | | sofort | Neustadt |
| GS Winingen | Rektor/in (m/w/d) | A 13 | 1 | 1. 2. 2022 | Koblenz |

| Schule/Dienststelle/Ort | Bezeichnung der Stelle | Bes.Gr. u. evtl. Zulagen | Fußnoten/Hinweise | Zeitpunkt der Besetzung | Bewerbung an ADD/ Außenstelle |
|---------------------------------|------------------------|--------------------------------|---|-------------------------------|-------------------------------------|
| GS Wörrstadt | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 Z | 1 Erfahrungen im GTS, PES und SPS-Bereich wären wünschenswert. | 1. 2. 2022 | Neustadt |
| GS Alsheim | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 | | 1. 2. 2022 | Neustadt |
| GS Altenkirchen II | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 | 1 | 1. 2. 2022 | Koblenz |
| GS Bad Dürkheim Salier | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 | 1 | 1. 2. 2022 | Neustadt |
| GS Bad Sobernheim | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 | 1 | 1. 2. 2022 | Koblenz |
| GS Bellheim | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 | | sofort | Neustadt |
| GS Boppard-Buchholz | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 | 1 | 1. 2. 2022 | Koblenz |
| GS Mainz Leibniz | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 | Erfahrungen im SPS-Bereich wären wünschenswert. | sofort | Neustadt |
| GS Mainz Ludwig-Schwamb | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 | | 1. 2. 2022 | Neustadt |
| GS Mainz-Laubenheim | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 | 1; 2 | sofort | Neustadt |
| GS Simmern/Hunsrück Rottmann | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 | | 1. 8. 2022 | Koblenz |
| GS Weyerbusch | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 | 1 | 1. 2. 2022 | Koblenz |
| GS Worms Ernst-Ludwig | Konrektor/in (m/w/d) | A 13 | 1; 2 | sofort | Neustadt |

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Grund- und Realschulen plus

| | | | | | |
|-------------------|--|--------|--|------------|----------|
| GRS+ Ludwigshafen | Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d) | A 14 | | sofort | Neustadt |
| GRS+ Vinningen | Konrektor/in als Primarstufenleiter/in (m/w/d) | A 13 Z | | 1. 8. 2022 | Neustadt |

an Realschulen plus

| | | | | | |
|----------------------------------|---|--------|---|------------|----------|
| RS+ Kirn Halmen | Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d) | A 15 | 1 | 1. 8. 2022 | Koblenz |
| RS+ Maxdorf | Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d) | A 15 | | 1. 2. 2022 | Neustadt |
| RS+FOS Hörh- Grenzhausen | Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d) | A 15 | | 1. 8. 2022 | Koblenz |
| RS+ Wallhausen/Waldböckelheim | Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d) | A 14 Z | 1 | 1. 2. 2022 | Koblenz |
| RS+ Bleialf | Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d) | A 14 Z | | 1. 2. 2022 | Trier |

| Schule/Dienststelle/Ort | Bezeichnung der Stelle | Bes.Gr. u. evtl. Zulagen | Fußnoten/Hinweise | Zeitpunkt der Besetzung | Bewerbung an ADD/ Außenstelle |
|-------------------------------------|--|--------------------------------|-------------------|-------------------------------|-------------------------------------|
| RS+ Kirn Halmen | Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d) | A 14 Z | 1 | 1. 8. 2022 | Koblenz |
| RS+ Flomborn/Flörsheim- Dalsheim | Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d) | A 14 | | sofort | Neustadt |
| RS+ Prüm Kaiser-Lothar | Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d) | A 14 | 1; 2 | sofort | Trier |
| RS+ Queidersbach | Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d) | A 14 | | sofort | Neustadt |
| RS+ Winnweiler | Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d) | A 14 | | sofort | Neustadt |
| RS+FOS Schifferstadt | Zweite/r Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d) | A 14 | | sofort | Neustadt |
| RS+ Worms Westend | Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d) | A 14 | | sofort | Neustadt |
| RS+ Altenglan | Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d) | A 13 Z | 1 | sofort | Trier |
| RS+ Bad Sobernheim | Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d) | A 13 Z | | sofort | Koblenz |
| RS+ Flonheim | Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d) | A 13 Z | 1 | sofort | Neustadt |
| RS+ Frankenthal Ebert | Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d) | A 13 Z | 1; 2 | sofort | Neustadt |
| RS+ Kell | Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d) | A 13 Z | | sofort | Trier |
| RS+ Meisenheim | Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d) | A 13 Z | | sofort | Koblenz |
| RS+ Ransbach-Baumbach | Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d) | A 13 Z | | 1. 2. 2022 | Koblenz |

| Schule/Dienststelle/Ort | Bezeichnung der Stelle | Bes.Gr. u. evtl. Zulagen | Fußnoten/Hinweise | Zeitpunkt der Besetzung | Bewerbung an ADD/ Außenstelle |
|--------------------------------|--|--------------------------------|-------------------|-------------------------------|-------------------------------------|
| RS+FOS Hachenburg | Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d) | A 13 Z | 1; 2 | sofort | Koblenz |
| RS+ Flonheim | Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d) | A 14 | 1; 2 | sofort | Neustadt |
| RS+ Gau-Odernheim | Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d) | A 14 | | sofort | Neustadt |
| RS+ Ingelheim | Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d) | A 14 | | sofort | Neustadt |
| RS+ Prüm Kaiser-Lothar | Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d) | A 14 | | sofort | Trier |
| RS+ Wörrstadt Erich-Kästner | Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d) | A 14 | | sofort | Neustadt |
| RS+FOS Göllheim | Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d) | A 14 | 1; 2 | sofort | Neustadt |

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Gymnasien und Kollegs

| | | | | | |
|-------------------------------------|---|--------|---|------------|----------|
| GY Birkenfeld | Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d) | A 15 Z | | sofort | Trier |
| GY Lauterecken | Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d) | A 15 Z | | sofort | Trier |
| GY Adenau | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) | A 15 | | 1. 8. 2022 | Koblenz |
| GY Kaiserslautern Heinrich-Heine | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) | A 15 | 1 | sofort | Neustadt |
| GY Landau Max-Slevogt | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) | A 15 | | 1. 8. 2022 | Neustadt |

| Schule/Dienststelle/Ort | Bezeichnung der Stelle | Bes.Gr. u. evtl. Zulagen | Fußnoten/Hinweise | Zeitpunkt der Besetzung | Bewerbung an ADD/ Außenstelle |
|--------------------------------|---|--------------------------------|---|-------------------------------|-------------------------------------|
| GY Linz | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) | A 15 | | sofort | Koblenz |
| GY Neustadt Käthe-Kollwitz | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) | A 15 | | sofort | Neustadt |
| GY Speyer Nikolaus-von-Weis | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) | A 15 | Schule in privater Trägerschaft | 1. 8. 2022 | Neustadt |
| GY Trier Humboldt | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) | A 15 | | 1. 8. 2022 | Trier |
| GY Trier Max-Planck | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d) | A 15 | Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor. | 1. 8. 2022 | Trier |
| GY Linz | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben bei der Schulleitung (m/w/d) | A 15 | | sofort | Koblenz |
| GY Montabaur Mons-Tabor | Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben bei der Schulleitung (m/w/d) | A 15 | sofort | | Koblenz |

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Gesamtschulen

| | | | | | |
|-----------------|---|-----------------|---|--------|----------|
| IGS Frankenthal | Rektor/in an einer Integrierten Gesamtschule/ Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben als didaktische/r Koordinator/in der Sek. I (m/w/d) | A 14/ A 15 | | sofort | Neustadt |
| IGS Landstuhl | Rektor/in an einer Integrierten Gesamtschule/ Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben als didaktische/r Koordinator/in der Sek. I (m/w/d) | A 14/ A 15 | | sofort | Neustadt |
| IGS Trier | Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 9 und 10 (m/w/d) | A 13 Z/ A 14 | 1 | sofort | Trier |

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

| Schule/Dienststelle/Ort | Bezeichnung der Stelle | Bes.Gr. u. evtl. Zulagen | Fußnoten/Hinweise | Zeitpunkt der Besetzung | Bewerbung an ADD/ Außenstelle |
|-------------------------|------------------------|--------------------------------|-------------------|-------------------------------|-------------------------------------|
|-------------------------|------------------------|--------------------------------|-------------------|-------------------------------|-------------------------------------|

an Förderschulen

Erläuterungen der Kurzbezeichnungen der Schulen:

| | |
|-------|---------------------------------------|
| SF | Schule mit dem Förderschwerpunkt |
| L | Lernen |
| G | ganzheitliche Entwicklung |
| M | motorische Entwicklung |
| E | sozial-emotionale Entwicklung |
| S | Sprache |
| SFBLS | Schule für Blinde und Sehbehinderte |
| SFGLS | Schule für Gehörlose und Schwerhörige |
| FÖZ | Förderzentrum |

| | | | | | |
|-----------------------------|---------------------------------|--------|---------------------------------|--------|---------|
| SFE Traben-Trarbach | Förderschulkonrektor/in (m/w/d) | A 14 Z | Schule in privater Trägerschaft | sofort | Trier |
| SFSL Bad Neuenahr-Ahrweiler | Förderschulkonrektor/in (m/w/d) | A 14 Z | | sofort | Koblenz |
| SFM Trier | Förderschulkonrektor/in (m/w/d) | A 14 Z | 1 | sofort | Trier |
| SFBLS Neuwied | Förderschulkonrektor/in (m/w/d) | A 14 | Abteilungsleitung | sofort | Koblenz |
| SFL Andernach | Förderschulkonrektor/in (m/w/d) | A 14 | 1 | sofort | Koblenz |
| SFL Siershahn | Förderschulkonrektor/in (m/w/d) | A 14 | 1 | sofort | Koblenz |

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an berufsbildenden Schulen

| | | | | | |
|---------------|--------------------------------|------|--|------------|----------|
| BBS Pirmasens | Oberstudiendirektor/in (m/w/d) | A 16 | | 1. 2. 2023 | Neustadt |
|---------------|--------------------------------|------|--|------------|----------|

an Fachoberschulen im organisatorischen Verbund mit Realschulen plus

| | | | | | |
|------------------------------|---|--------|---|--------|----------|
| RS+FOS Frankenthal Schiller | Oberstudienrätin/ Oberstudienrat an einer Realschule plus als FOS-Koordinator/in (m/w/d) | A 14 Z | | sofort | Neustadt |
| RS+FOS Höhr-Grenzhausen | Oberstudienrätin/ Oberstudienrat an einer Realschule plus als FOS-Koordinator/in (m/w/d) | A 14 Z | 1 Voraussetzung ist das Lehramt an BBS mit dem Schwerpunkt Technik oder Gestaltung | sofort | Koblenz |
| RS+FOS Wörrstadt Rheingrafen | Oberstudienrätin/Oberstudienrat an einer Realschule plus als FOS-Koordinator/in (m/w/d) | A 14 Z | | sofort | Neustadt |

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

| Seminar | Ort | Bezeichnung der Stelle | Bes.Gr. | Zeitpunkt der Besetzung | Bewerbung an |
|--|---------|--|---------|-------------------------|-------------------------|
| an Studienseminaren | | | | | |
| Staatl. Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen | Neuwied | Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Chemie (m/w/d) | A 15 | 1. 2. 2022 | Ministerium für Bildung |
| Staatl. Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen – Zweitausschreibung – | Mainz | Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Sozialkunde (m/w/d) | A 15 | ab sofort | Ministerium für Bildung |

Stellenausschreibung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

| | |
|---------------------------------|---|
| Bezeichnung der Stelle: | Referentin/Referent (m/w/d) im Bereich Grundschulen (Referat 33) im Aufsichtsbezirk Koblenz im Wege einer Abordnung mit dem Ziel der Versetzung |
| Zeitpunkt der Besetzung: | 1. 3. 2022 |
| Aufgabenbeschreibung: | Die Referentin/der Referent hat die Dienst- und Fachaufsicht über etwa 40 Grundschulen im Aufsichtsbezirk Koblenz. Tätigkeitschwerpunkte sind die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Schulen bei der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung einschließlich des Abschlusses von Zielvereinbarungen sowie Personalplanung, Personalführung und Personalentwicklung, Schulorganisation, Statistik und Datenverwaltung. Darüber hinaus sind referats- und ggf. standortübergreifende Aufgaben zu übernehmen. |
| Bewerbung: | Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen mit Erfahrung als Schulleiterin oder Schulleiter, die sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 befinden. Bei gleicher Eignung werden Leitungen aus größeren Schulsystemen, die z. B. Ganztagschulen oder Schwerpunktschulen sind, bevorzugt berücksichtigt. Die weiteren laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung eines Amtes in der Schulaufsicht sind § 27 der Schullaufbahnverordnung zu entnehmen. Die Bewerbung ist zu richten an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Abteilung 1, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. |

Stellenausschreibung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

| | |
|---------------------------------|--|
| Bezeichnung der Stelle: | Referentin/Referent (m/w/d) im Bereich Grundschulen (Referat 33) im Aufsichtsbezirk Trier im Wege einer Abordnung mit dem Ziel der Versetzung |
| Zeitpunkt der Besetzung: | sofort |
| Aufgabenbeschreibung: | <p>Die Referentin/der Referent ist zuständig für die schulfachliche und schulaufsichtliche Betreuung von etwa 50 Grundschulen im Schulaufsichtsbezirk Trier.</p> <p>Das Aufgabenfeld umfasst u. a. die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Schulen bei der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung einschließlich des Abschlusses von Zielvereinbarungen sowie Personalauswahl, Personalführung, Personalentwicklung, Schulorganisation, Datenverwaltung und Statistik.</p> <p>Darüber hinaus sind ggf. referats- und standortübergreifende Aufgaben zu übernehmen.</p> |
| Bewerbung: | <p>Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen mit Erfahrung in der Schulleitung, die sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 befinden.</p> <p>Die weiteren laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung eines Amtes in der Schulaufsicht sind § 27 der Schullaufbahnverordnung zu entnehmen.</p> <p>Die Bewerbung ist zu richten an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Abteilung 1, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.</p> |

Stellenausschreibung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

| | |
|---------------------------------|--|
| Bezeichnung der Stelle: | Referentin/Referent (m/w/d) im Bereich berufsbildende Schulen (Referat 36) im Aufsichtsbezirk Koblenz im Wege einer Abordnung mit dem Ziel der Versetzung |
| Zeitpunkt der Besetzung: | 1. 9. 2022 |
| Aufgabenbeschreibung: | <p>Die Referentin/der Referent hat die Dienst- und Fachaufsicht über 6 staatliche berufsbildende Schulen und 2 berufsbildende Schulen in privater Trägerschaft im Aufsichtsbezirk Koblenz.</p> <p>Tätigkeitschwerpunkte sind die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Schulen in der Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung sowie der kontinuierlichen Qualitätsarbeit, außerdem die Kooperation mit Schulträgern und außerschulischen Institutionen sowie die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Schulwesens.</p> |
| Bewerbung: | <p>Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, die sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 15 befinden.</p> <p>Die weiteren laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung eines Amtes in der Schulaufsicht sind § 27 der Schullaufbahnverordnung zu entnehmen.</p> <p>Die Bewerbung ist zu richten an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Abteilung 1, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.</p> |

II. Nichtamtlicher Teil

Landes- und Bundeswettbewerb Philosophischer Essay 2021

Das Ministerium für Bildung und der Fachverband Philosophie e. V. – Landesverband Rheinland-Pfalz – laden zum 16. Mal zur Teilnahme am „Wettbewerb Philosophischer Essay“ ein.

Teilnahmeberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, auch philosophieinteressierte Schülerinnen und Schüler, denen kein oder wenig Philosophieunterricht angeboten wird. Die Aufgabe besteht darin, einen **philosophischen** Essay zu schreiben; die Beurteilungsmaßstäbe (siehe unten) gelten für alle Teilnehmenden in gleicher Weise.

Themen

Folgende vier Themen stehen in diesem Jahr zur Auswahl, von denen eines bearbeitet werden soll:

I. Brauchen wir heute noch Werte?

II. „[Der Forscher] muß wissen, daß er als Forscher sich notwendig vom Leben entfernt, und er muß andererseits daran festhalten, daß die wissenschaftliche Theorie doch nicht um ihrer selbst willen da ist, sondern nur eine umwegige Vermittlung ‚im Dienste des Lebens‘ darstellt, das heißt, auf den Menschen als handlungsorientierten Geschichtsträger bezogen werden kann und bezogen werden muß.“

Walter Schulz, Philosophie in der veränderten Welt, Klett 72001, S. 178.

III. „Der Staat darf menschliches Leben nicht bewerten, und deshalb auch nicht vorschreiben, welches Leben in einer Konfliktsituation vorrangig zu retten ist. Selbst in Ausnahmeweiten eines flächendeckenden und katastrophalen Notstands hat er nicht nur die Pflicht, möglichst viele Menschenleben zu retten, sondern auch und vor allem die Grundlagen der Rechtsordnung zu garantieren.“

Deutscher Ethikrat, Solidarität und Verantwortung in der Corona-Krise. Ad-hoc-Empfehlung, Berlin 27.3.2020, S. 4.

IV. „Der erste, der ein Stück Land mit einem Zaun umgab und auf den Gedanken kam zu sagen ‚Dies gehört mir‘ und der Leute fand, die einfältig genug waren, ihm zu glauben, war der eigentliche Begründer der bürgerlichen Gesellschaft.“

J. J. Rousseau, Abhandlung über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen, Reclam 1998, S. 74.

Anforderungen und Hinweise zur Durchführung

Die fünf Kriterien der Bewertung sind die der Internationalen Philosophie-Olympiade (IPO):

- 1) Relevanz für das Essaythema,
- 2) philosophisches Verständnis des Themas (nicht unbedingt fachwissenschaftliche Korrektheit),
- 3) argumentative Überzeugungskraft,
- 4) Kohärenz (innere Stimmigkeit) und
- 5) Originalität.

Der Essay darf maximal vier Seiten umfassen (bei Schriftgröße 12, drei Zentimeter Rand, einzeilig geschrieben).

Der Essay kann als Vortübung für eine mögliche Teilnahme an der Winterakademie und der Internationalen Philosophie-Olympiade auch in Englisch oder Französisch verfasst werden. Dort ist die Benutzung eines Wörterbuchs (auch zweisprachig) erlaubt.

Lehrkräfte dürfen die Teilnehmenden ganz allgemein inhaltlich, methodisch oder redaktionell beraten. Wie erschließe ich ein Thema? Wie kann man einen Essay aufbauen? Diese Beratung ist sogar erwünscht. Konkrete (auf eine Wettbewerbsaufgabe bezogene) inhaltliche und sprachliche Verbesserungsvorschläge müssen aber aus Fairnessgründen unterbleiben.

Im Kopf jeder abgegebenen Arbeit sollten der Name der Verfasserin bzw. des Verfassers, die Jahrgangsstufe, der Name der betreuenden Lehrkraft sowie die Schul- und Privatadresse (mit E-Mail) angegeben werden. Am Ende des Essays soll folgende unterschriebene Erklärung stehen: *„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe und alle Entlehnungen als solche gekennzeichnet habe.“*

Alle im Rahmen des Wettbewerbs erhobenen personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt, nur zum Zwecke des Wettbewerbs genutzt und nach Abschluss gelöscht. Wenn nichts anderes auf dem Essay vermerkt ist, wird davon ausgegangen, dass eingereichte Essays – auch im Internet – veröffentlicht werden dürfen.

Der Text soll **bis zum 6. Dezember 2021** als PDF-Datei ausschließlich über die Homepage des Wettbewerbs eingereicht werden: <https://www.phil-essay.de>.

Die Auswertung der Essays wird nach Bundesländern vorgenommen. Für die Siegerinnen und Sieger des Landeswettbewerbs besteht nach einem weiteren bundesweiten Auswahlverfahren die Möglichkeit, an der Philosophischen Winterakademie in Münster/Westfalen teilzunehmen. Für die Siegerinnen und Sieger des Landeswettbewerbs findet voraussichtlich im Frühjahr 2022 eine feierliche Siegerehrung statt, zu der sie zusammen mit den zuständigen Lehrkräften eingeladen werden. Der Fachverband vergibt dazu Buchpräsentate als ersten bis dritten Preis im Wert von ca. 50, 30 und 15 Euro.

Die von den regionalen Jurorinnen und Juroren ausgewählten 26 besten Autorinnen und Autoren werden vom 8. bis 11.2.2022 zur Philosophischen Winterakademie nach Münster/Westf. eingeladen, wo erneut Essays geschrieben (in vier Zeitstunden, auf Englisch oder Französisch), philosophische Vorträge gehört und diskutiert werden.

Durch eine Jury werden die fünf besten Essayschreiberinnen und -schreiber ausgewählt, die der Studienstiftung des deutschen Volkes vorgeschlagen werden. Die beiden Erstplatzierten vertreten im Mai 2022 Deutschland bei der 25. In-

ternationalen Philosophie-Olympiade. Alle Teilnehmenden erhalten Sachpreise.

Fortbildungsangebot

Für maximal 20 Lehrkräfte besteht die Möglichkeit, an der Lehrerfortbildung der Winterakademie in Münster teilzunehmen, und zwar an den letzten beiden Tagen der Winterakademie. Die Lehrkräfte bilden gleichzeitig die Auswahljury des Bundeswettbewerbs.

Weitere Informationen unter: <http://www.phil-essay.de>

Beispiele erfolgreicher Essays und weitere Informationen über den Wettbewerb gibt es hier:
<http://lw-philosophischer-essay.bildung-rp.de/ueberblick.html>
<http://www.fv-philosophie-rlp.de>

Wettbewerb „Mathematik ohne Grenzen“ 2022

Alle Schulen, an denen Schülerinnen und Schüler der 10. oder 11. Jahrgangsstufe unterrichtet werden, sind eingeladen, Klassen bzw. Kurse dieser Jahrgänge zum Wettbewerb „Mathematik ohne Grenzen“ anzumelden. Dabei handelt es sich um einen Teamwettbewerb mit fremdsprachlichem Anteil. Die teilnehmenden Klassen und Kurse organisieren die Bearbeitung von mathematischen Denksport- und Anwendungsaufgaben in eigener Regie. Der Umfang der Aufgaben ist so gewählt, dass es der gemeinsamen Anstrengung der ganzen Klasse bedarf, um sie in der vorgegebenen Arbeitszeit von 90 Minuten zu bewältigen.

Eine der Aufgaben, deren Lösung weniger Formeln und Rechnungen verlangt als vielmehr eine verbale Erklärung, wird in den Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch gestellt und muss in einer der genannten Fremdsprachen bearbeitet werden. Die Schüler müssen also ein Team von „Sprach- und Mathematikfachleuten“ bilden, das diese Aufgabe gemeinsam löst.

Wegen seiner motivierenden Aufgaben und des mit dem Wettbewerb verbundenen Gemeinschaftserlebnisses ist der Wettbewerb ein gutes Mittel zur Breitenförderung und Steigerung der Motivation im Mathematikunterricht. Aufgabenbeispiele und weitere Informationen findet man unter <http://lw-mog.bildung-rp.de/gehezu/startseite.html>.

Der international einheitliche Wettbewerbstermin ist **Donnerstag, 10. März 2022**. Im Dezember 2021 erhalten die teilnehmenden Schulen Aufgaben für den Probewettbewerb, bei dem teilnehmende Klassen und Kurse üben können, wie sie sich am besten organisieren.

Der Wettbewerb wird regional organisiert und prämiert. Pro Jahrgangsstufe werden die drei bis fünf besten Klassen bzw. Kurse und eventuell der beste Grundkurs ausgezeichnet.

Darüber hinaus wird **„Mathematik ohne Grenzen Junior“** für Klassen der Orientierungsstufe angeboten. Dieser Wettbewerb findet am **Dienstag, 8. März 2022**, statt.

Schulen, die bereits an „Mathematik ohne Grenzen“ teilgenommen haben, werden von den regionalen Wettbewerbsleitungen zur Anmeldung eingeladen. Schulen, die zum ersten Mal teilnehmen möchten, wenden sich bitte per E-Mail (lapport@rhrk.uni-kl.de) oder telefonisch über das Hohenstaufen-Gymnasium Kaiserslautern (06 31/37 02 33) an die Landeskoordinatorin des Wettbewerbes, Frau Gabriele Lapport.

Élysée-Prim-Programm (ehem. Grundschullehrkräfteaustausch)

Deutsch-französisches Austauschprogramm für Lehrkräfte an Grundschulen, Grund- und Realschulen plus und Realschulen plus bis einschließlich Klassenstufe 6 mit Lehrkräften der Ecole Maternelle und der Ecole Primaire in Frankreich

Bekanntmachung
des Ministeriums für Bildung
vom 28.10.2021 (0132-0001#2021/0009-0901 9413B.0001)

Der vom DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN JUGENDWERK organisierte Austausch von deutschen und französischen Lehrkräften wird auch **im Schuljahr 2022/2023** fortgesetzt. Im Rahmen des Austauschs soll das frühe Fremdsprachenlernen von Grundschulkindern in besonderer Weise gefördert werden.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der altersangemessenen Vermittlung der deutschen Sprache in der französischen Grundschule. Darüber hinaus besteht an einigen Standorten für einzelne Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, sich an der Erarbeitung von didaktischen Materialien, der Entwicklung von audiovisuellen Medien oder dem Aufbau von Materialsammlungen zu beteiligen.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber müssen die Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen abgelegt haben und an einer Grundschule, einer Grund- und Realschule plus oder einer Realschule plus unterrichten. Sie sollen verbeamtet bzw. unbefristet beschäftigt sein und über eine ausreichend große Berufserfahrung verfügen. Verständigungsfähigkeit in der französischen Sprache ist erwünscht, aber nicht unbedingt erforderlich.

In der Fort- und Weiterbildung tätige Lehrkräfte können ebenfalls an diesem Programm teilnehmen. Sie werden nach Möglichkeit im Rahmen der Lehrerfortbildung des Gastlandes als „native speaker“ einbezogen.

Für die Dauer der Tätigkeit in Frankreich werden die Bezüge fortgezahlt. Die Beurlaubung wird jeweils für ein Schul-

jahr ausgesprochen und kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Vor Beginn der Auslandstätigkeit werden diejenigen Lehrkräfte, die erstmals an diesem Programm teilnehmen, in verschiedenen Kursen des deutsch-französischen Jugendwerkes (pädagogischer Einführungskurs, Intensivsprachkurs) mit den neuen Aufgaben vertraut gemacht.

Es wird erwartet, dass sich die an dem Austauschprogramm Teilnehmenden nach ihrer Rückkehr in den Bereichen Fremdsprachenlernen und/oder Deutsch als Zweitsprache in ihrer Schulart engagieren.

Informationen für Interessierte sowie die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.dfjw.org/programme-aus-und-fortbildungen/elysee-prim-programm.html>. Auskunft kann auch unmittelbar beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz, eingeholt werden (Tel.: 0 61 31/16-29 89 oder Lisa.Blumhagen@bm.rlp.de).

Die Bewerbungen müssen **auf dem Dienstweg** über die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in **zweifacher Ausführung (auf Deutsch und auf Französisch) bis zum 31. Januar 2022** dem Ministerium für Bildung, z. H. Frau Lisa Blumhagen, vorgelegt werden.

**Alpiner Skilehrgang und Snowboard-Lehrgang
vom 29. Dezember 2021 bis 5. Januar 2022
in Bever/Schweiz**

PL-AZ Nr.: 21ST000001

Lehrgang für Lehrkräfte zum Erwerb der Unterrichtsberechtigung für das alpine Skifahren
und

Lehrgang für Lehrkräfte zum Erwerb der Unterrichtsberechtigung für das Snowboardfahren

– beides anlässlich von Schullandheimaufenthalten –

Der Lehrgang wird vom Skiverband Pfalz, Referat „Skisport an Schulen“ durchgeführt und ist durch das Pädagogische Landesinstitut gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 16. Mai 2003 als dienstlichen Interessen dienend anerkannt. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht Helmpflicht!

Anmeldungen (postalisch oder per E-Mail) mit Privat- und Schulschrift sowie der Telefonnummer und der Genehmigung der Schulleitung sind an den

Skiverband Pfalz
– Referat Skisport an Schulen –
Maximilian Schmalenbach
Kanalstraße 19
67098 Bad Dürkheim
E-Mail: Maximilian.Schmalenbach@Skiverband-Pfalz.de
zu richten.

Anzeige

Für jede dritte Frau endet die Liebe Schlag auf Schlag.

In Indien wird ein Drittel aller verheirateten Frauen Opfer häuslicher Gewalt. Wir unterstützen sie dabei, ein Leben in Würde zu führen. brot-fuer-die-welt.de/frauen
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Für Anmeldungen verwenden Sie bitte das Formular für Veranstaltungen sonstiger Träger, online erhältlich unter www.schulspport-rlp.de, Fortbildungen.

Bitte geben Sie unbedingt Ihre E-Mail-Adresse deutlich lesbar an und vermerken Sie auch, an welchem der angebotenen Lehrgänge Sie teilnehmen möchten. Vermerken Sie unter Punkt III, mit welchem Schneesportgerät Sie beabsichtigen teilzunehmen.

Sportlehrerinnen und Sportlehrer mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II, die in der gymnasialen Oberstufe einen Grundkurs „Ski alpin“ anbieten möchten, erhalten in diesem Lehrgang die Gelegenheit die

„Qualifizierte Teilnahmebescheinigung Ski alpin“

über eine Zusatzprüfung zu erwerben.

Die Lehrgangskosten betragen ca. **950,00 Euro** und beinhalten Unterkunft/HP (DZ mit Dusche und WC), Liftkarte und Lehrgangsgebühr. Die Anreise erfolgt in Fahrgemeinschaften.

1. Alpiner Skilehrgang

Der Lehrgang ist konzipiert für Lehrkräfte aller Schularten und Unterrichtsfächer in Rheinland-Pfalz. Die Lehrkräfte sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- gutes skifahrerisches Können (Ausbildung von Anfängerinnen und Anfängern und wenig Fortgeschrittenen im Skilauf ist nicht möglich. Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit zu geringen fahrerischen Voraussetzungen müssen damit rechnen, an die örtliche Skischule verwiesen zu werden),
- gute Kondition (vor allem Kraftausdauer) für die Schulung in Praxis und Theorie (täglich ca. acht Stunden),
- mögliche schulische Aktivitäten in Bezug auf Skisport mit Schülerinnen und Schülern (Schullandheimaufenthalt, Skitage u. Ä.).

Das Programm des Kurses sieht eine Aus- und Fortbildung im alpinen Skilauf, wie es in der Schule durchgeführt werden kann, vor. Es entspricht damit den „Richtlinien für Schulfahrten“ des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 4. November 2005 (GAmtsblatt 1/2006, Seite 12).

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten aufgrund einer Prüfung im alpinen Skilauf die „Unterrichtsberechtigung für das Skifahren anlässlich von Schullandheimaufenthalt“ (vgl. Nr. 12.2 der o. a. Richtlinien).

Anmeldeschluss: Mittwoch, 1. Dezember 2021

2. Snowboard-Lehrgang

Dieser Lehrgang wird ausgeschrieben für Lehrkräfte aller Schularten in Rheinland-Pfalz, die geübte Snowboarder sind und eine Unterrichtsberechtigung für die Schule erwerben möchten. Das oben (vgl. alpiner Skilehrgang) zum persönlichen Fahrkönnen und zur Kondition Gesagte gilt analog.

Bitte geben Sie auf dem Anmeldeformular deutlich an, dass die Teilnahme am Snowboard-Lehrgang gewünscht wird.

Das Programm des Kurses sieht eine Aus- und Fortbildung im Snowboardfahren, wie es in der Schule durchgeführt werden kann, vor. Es entspricht damit den „Richtlinien für Schulfahrten“ des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 4. November 2005 (Amtsblatt 1/2006, Seite 12).

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten aufgrund einer Prüfung im Snowboard die „Unterrichtsberechtigung für das Snowboardfahren anlässlich von Schullandheimaufenthalt“ (vgl. Nr. 12.2 der o. a. Richtlinien).

Anmeldeschluss: Mittwoch, 1. Dezember 2021

3. Qualifizierte Teilnahmebescheinigung Ski alpin/Snowboard

Sportlehrerinnen und Sportlehrer mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II, die in der MSS einen Grundkurs „Ski alpin“ oder „Snowboard“ einrichten wollen, oder die einen Sport-LK betreuen, erhalten in diesem Lehrgang die Gelegenheit, neben der o. g. „Unterrichtsberechtigung“ die „qualifizierte Teilnahmebescheinigung Ski alpin“ oder die „qualifizierte Teilnahmebescheinigung Snowboard“ über eine Zusatzprüfung zu erwerben (vgl. Verwaltungsvorschrift über die „Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe“ vom 16. Juni 2010).

Bitte geben Sie auf dem Anmeldeformular deutlich an, dass die Teilnahme an der Zusatzprüfung gewünscht wird.

Fortsetzung auf Seite 128

Anzeige



**Privatklinik Eberl
BAD TÖLZ**

Alle Zulassungen für Sanatoriums- und stationäre Maßnahmen:

Psychosomatik / Burn-Out
Orthopädie
Innere Medizin

- modernste Diagnostik und Therapie
- großer Fitnessraum, Sauna, Dampfbad
- Thermal-Schwimmbad (31-32°C)

Kostenträger: Beihilfe und private Krankenkassen



PRIVATKLINIK EBERL

Privatklinik Eberl Telefon: 08041.78 72-0
Buchener Straße 17 Fax: 0804.1.78 72-78
D - 83646 Bad Tölz info@privatklinik-eberl.de
www.privatklinik-eberl.de

Fortsetzung von Seite 127

4. Fortbildungslehrgang Ski alpin/Snowboard

Lehrkräfte, die bereits eine Unterrichtsberechtigung für das alpine Skifahren oder Snowboardfahren haben und diesen Lehrgang zur Fortbildung nutzen wollen, werden gebeten, auf der Anmeldung unter Zusatzangaben in Kurzform Jahr und Ort des Erwerbs der Unterrichtsberechtigung sowie die seitdem getätigten Einsätze bei Schullandheimaufenthalten mit Skilauf oder Snowboard anzugeben (Leistungen analog zu Ausbildungslehrgang).

Anmeldeschluss: Mittwoch, 1. Dezember 2021

Übersicht zu den Inhalten

Geplanter Tagesablauf:

| | |
|-----------------|----------------------------------|
| 9.00–12.00 Uhr | praktisch-methodische Ausbildung |
| 13.00–16.00 Uhr | praktisch-methodische Ausbildung |
| 16.00–17.00 Uhr | Nachbesprechung und Theorie |
| 19.30–21.00 Uhr | Theorie |

Die praktisch-methodische Ausbildung orientiert sich an den aktuellen Technikleitbildern des offiziellen „DSV-Lehrplans Ski Alpin“ (Deutscher Skiverband). In sinnvoller Kopplung werden die zweckmäßige Technik zu den verschiedenen Könnensstufen geschult und methodische Wege in der Arbeit mit Schülergruppen dazu aufgezeigt.

In der Theorie werden u. a. folgende Themen berücksichtigt:

- Organisation eines Skischullandheimaufenthaltes
- Rechte und Pflichten bei der Durchführung von Skischullandheimaufenthalten
- Schneesport mit unterschiedlichen Geräten (Carving, Snow-Blades, Snowboard)
- Skisport und Umwelt
- Materialdepot und Materialkunde
- schneesportspezifische Erste Hilfe und alpine Gefahren

Alle weiteren Informationen gehen den Bewerberinnen und Bewerbern mit der Zulassung durch den Skiverband Pfalz zeitnah zum Lehrgang zu.

Alpiner Skilehrgang und Snowboard-Lehrgang vom 26. Februar bis 5. März 2022 in Obertauern/Österreich

PL-AZ Nr.: 22 ST000101

Lehrgang für Lehrkräfte zum Erwerb der Unterrichtsberechtigung für das alpine Skifahren
und

Lehrgang für Lehrkräfte zum Erwerb der Unterrichtsberechtigung für das Snowboardfahren

– beides anlässlich von Schullandheimaufenthalten –

Der Lehrgang wird vom Skiverband Rheinland, Referat „Skisport an Schulen“ durchgeführt und ist durch das Pädagogische Landesinstitut gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 16. Mai 2003 als dienstlichen Interessen dienend anerkannt. Die Teilnahme ist nur mit Helm möglich!

Sportlehrerinnen und Sportlehrer mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II, die in der gymnasialen Oberstufe einen Grundkurs „Ski alpin“ oder „Snowboard“ anbieten möchten, erhalten in diesem Lehrgang die Gelegenheit, die

„Qualifizierte Teilnahmebescheinigung Ski alpin oder Snowboard“

über eine Zusatzprüfung zu erwerben.

Die Lehrgangskosten betragen ca. **950,00 Euro** für Halbpension im DZ, Liftpass und Lehrgangsgebühr. Die Anreise erfolgt über Fahrgemeinschaften.

Anmeldungen (postalisch oder per E-Mail) mit Privat- und Schulschrift sowie Telefonnummern und der Genehmigung der Schulleitung sind an den

Skiverband Rheinland
– Referat Skisport an Schulen –
Michael Schäfer
Vordere Heide 78
54293 Trier
Tel.: 06 51/7 10 34 65
E-Mail: schamue@aol.com

zu richten.

Anmeldungen bitte mit dem Formular für Veranstaltungen sonstiger Träger, online erhältlich unter www.schulsport-rlp.de, Fortbildung.

Wichtig!!! Bitte geben Sie Ihre E-Mailadresse deutlich lesbar an und vermerken in der Spalte „Titel der Veranstaltung“ zusätzlich, in welcher Disziplin (Ski alpin oder Snowboard) Sie an der jeweiligen Veranstaltung teilnehmen wollen.

1. Alpiner Skilehrgang

Der Lehrgang ist konzipiert für Lehrkräfte aller Schularten und Fächer, die über folgende Voraussetzungen verfügen:

- gutes skifahrerisches Können (Ausbildung von Anfängern und wenig Fortgeschrittenen im Skilauf ist nicht möglich. Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit zu geringen fahrerischen Voraussetzungen müssen damit rechnen, an die örtliche Skischule verwiesen zu werden);
- gute konditionelle Fähigkeiten für die Schulung in Praxis und Theorie (täglich ca. sechs Stunden Praxis zzgl. Theorie)
- mögliche schulische Aktivitäten in Bezug auf Skisport mit Schülerinnen und Schülern (Schullandheimaufenthalten, Skitage u. Ä.).

Das Programm des Kurses sieht eine Aus- und Fortbildung im alpinen Skilauf, wie es in der Schule durchgeführt werden kann, vor. Es entspricht damit den „Richtlinien für Schul-

fahrten“ des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 4. November 2005 (GAmtsblatt 1/2006, Seite 12).

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten aufgrund einer Prüfung im alpinen Skilauf die „Unterrichtsberechtigung für das Skifahren anlässlich von Schullandheimaufenthalten“ (vgl. Nr. 12.2 der o. a. Richtlinien).

Anmeldeschluss: Samstag, 15. Januar 2022

2. Snowboard-Lehrgang

Dieser Lehrgang wird ausgeschrieben für Lehrkräfte aller Schularten, die geübte Snowboarder sind und eine Unterrichtsberechtigung für die Schule erwerben wollen. Das oben (vgl. alpiner Skilehrgang) zum persönlichen Fahrkönnen und zur Kondition Gesagte gilt analog.

Bitte machen Sie auf der Anmeldekarte deutlich, dass die Teilnahme am Snowboard-Lehrgang gewünscht ist.

Das Programm des Kurses sieht eine Aus- und Fortbildung im Snowboardfahren, wie es in der Schule durchgeführt werden kann, vor. Er entspricht damit den „Richtlinien für Schulfahrten“ des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 4. November 2005 (Amtsblatt 1/2006, Seite 12).

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten aufgrund einer Prüfung im Snowboard die „Unterrichtsberechtigung für das Snowboardfahren anlässlich von Schullandheimaufenthalten“ (vgl. Nr. 12.2 der o. a. Richtlinien).

Anmeldeschluss: Samstag, 15. Januar 2022

3. Fortbildungslehrgang Ski alpin/Snowboard

Lehrkräfte, die bereits eine Unterrichtsberechtigung für das alpine Skifahren oder Snowboardfahren haben und diesen Lehrgang zur Fortbildung nutzen wollen, werden gebeten, auf der Anmeldung unter Zusatzangaben in Kurzform Jahr und Ort des Erwerbs der Unterrichtsberechtigung sowie die seitdem getätigten Einsätze bei Schullandheimaufenthalten mit Skilauf oder Snowboard anzugeben.

Anmeldeschluss: Samstag, 15. Januar 2022

4. Qualifizierte Teilnahmebescheinigung Ski alpin/Snowboard

Sportlehrerinnen und Sportlehrer mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II, die in der MSS einen Grundkurs „Ski alpin“ oder „Snowboard“ einrichten wollen, erhalten in diesem Lehrgang die Gelegenheit, **neben** der o. g. „Unterrichtsberechtigung“ die „qualifizierte Teilnahmebescheinigung Ski alpin/Snowboard“ über eine Zusatzprüfung zu erwerben.

Übersicht zu den Inhalten

Geplanter Tagesablauf:

| | |
|-----------------|----------------------------------|
| 9.00–12.00 Uhr | praktisch-methodische Ausbildung |
| 13.00–16.00 Uhr | praktisch-methodische Ausbildung |
| 16.00–17.00 Uhr | Nachbesprechung und Theorie |
| 19.30–21.00 Uhr | Theorie |

Die praktisch-methodische Ausbildung orientiert sich an den aktuellen Inhalten des offiziellen DSV Lehrplan Ski alpin oder Snowboard (ISBN Ski: 978-3-613-50713-5/ISBN Snowboard: 978-3-613-50711-1). In sinnvoller Kopplung wird die zweckmäßige Technik zu den verschiedenen Könnensstufen geschult und methodische Wege in der Arbeit mit Schülergruppen dazu aufgezeigt.

In der Theorie werden u. a. folgende Themen berücksichtigt:

- Organisation eines Skischullandheimaufenthaltes
- Rechte und Pflichten bei der Durchführung von Skischullandheimaufenthalten
- Schneesport mit unterschiedlichen Geräten (Carving-Ski, Snowboard)
- Skisport und Umwelt
- Materialdepot und Materialkunde
- schneesportspezifische Erste Hilfe und alpine Gefahren

Alle weiteren Informationen gehen den Bewerberinnen und Bewerbern mit der Zulassung durch den Skiverband Rheinland zu.

**Anzeigenschluss für die
November-Ausgabe ist am

04.11.2021**

Anzeige

Wenn Menschen 350 Kilometer zum Arzt gehen, muss er gut sein. Oder der einzige.

Ärztemangel ist in Ländern wie Tschad
ein großes Problem.

brot-fuer-die-welt.de/gesundheit

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

G 1258

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Görres-Druckerei und Verlag GmbH

Niederbieberer Straße 124 56567 Neuwied

Verantwortlich für den Inhalt:
Frau Staatssekretärin Bettina Brück.
Amtsblattredaktion: Frau Julia Erb, Mittlere Bleiche 61,
55116 Mainz, E-Mail: julia.erb@bm.rlp.de
Druckerei: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,
Niederbieberer Straße 124, 56567 Neuwied,
Telefon 02631/95118-100, Telefax 02631/95118-50,
E-Mail: amtsblatt@goerres-druckerei.de
Fortlaufender Bezug durch schriftliche Bestellung beim Verlag.
Nachlieferungen durch schriftliche Bestellung bei der
Amtsblattredaktion.
Das Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal
im Monat.
Abbestellungen können nur zum Jahresende erfolgen und

müssen bis spätestens 30. 9. eines Kalenderjahres **beim Verlag**
vorliegen.
Bezugspreis: 38,29 EUR im Kalenderjahr einschließlich
Portopauschale im Abonnement.
Preis dieser Einzelnummer: 3,28 EUR zuzüglich Portokosten.
Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Leistung nicht
mehrwertsteuerpflichtig ist.
Bitte beachten Sie auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zur
Verwendung personenbezogener Daten unter:
<https://bm.rlp.de/de/service/amtsblatt/>
sowie die Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grund-
verordnung (DSGVO) des Ministeriums für Bildung unter:
<https://bm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>